KONZEPT FÜR FAMILIENFÖRDERPLÄNE AUF LANDES- UND BEZIRKSEBENE

Projekt zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein Familienfördergesetz

Moysies & Partner
fine consulting

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Projekt zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein Familienfördergesetz

Konzept für Familienförderpläne auf Landes- und Bezirksebene

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Familie, Referat Familienpolitik und
Familienförderung
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Berlin, 29. Juni 2021

Dokumenteninformationen

AG III: Förderpläne

Projekt zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein Familienfördergesetz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Referat Familienpolitik und Familienförderung
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Regine Schefels
Leiterin des Referats Familienpolitik und Familienförderung
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon: +49 30 90227-5537
E-Mail: ReferatVB@senbjf.berlin.de

Ihre Ansprechpartnerin bei Moysies & Partner

Lena Recknagel
Projektleitung
Moysies & Partner
IT- und Managementberatung mbB
Chausseestraße 103
10115 Berlin
Telefon: +49 30 403 6687-48
Mobil: +49 170 520 2034
E-Mail: lena.recknagel@moysies.de

Partnerschaftsgesellschaft mbB gemäß §1 PartGG
PR 2078 Amtsgericht Frankfurt
Geschäftsführende Partner: Till Moysies, Nebojsa Djordjevic, Christian Mohser
Ust.-ID: DE287527903
Finanzamt Rheingau-Taunus

© Die von Moysies & Partner in diesem Dokument verwendeten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Rechte bleiben vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass 4

2. Vorgehensweise 6

3. Ziele und Funktion der Familienförderpläne 6

4. Der Rahmen für die Erstellung von Familienförderplänen 8

5. Übergangszeitraum 2024 - 2028 10

6. Inhaltlicher Aufbau der Familienförderpläne 11

6.1 Verfahren zur Erstellung 11

6.2 Schwerpunkte der Familienförderung 11

6.3 Angebotssituation (IST-Situation) 12

6.4 Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne (nur Landesfamilienförderplan) 13

6.5 Bedarfssituation 13

6.6 Maßnahmenplanung 13

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Verzahnung der bezirklichen Familienförderpläne mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe 15

Anlage 2: Verzahnung des Landesfamilienförderplans mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe 16

Anlage 3: Indikatoren zur Erfassung der Angebotssituation (IST) in Land und Bezirken 17

Anlage 4: Indikatoren zur Erfassung der Bedarfssituation in Land und Bezirken 20

Anlage 5: Indikatoren zur Maßnahmenplanung in Land und Bezirken 22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verzahnung des bezirklichen und des landesweiten Familienförderplans 8

Abbildung 2: Verzahnung des bezirklichen Familienförderplans mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe 9

Abbildung 3: Verzahnung des Landesfamilienförderplans mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe 9

1. Anlass

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) definiert in § 16 Grundsätze und Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie als objektive Rechtsverpflichtung. Mit der Beschreibung der insbesondere in Betracht kommenden Leistungsbereiche in § 16 Absatz 2 SGB VIII ist einerseits der Rahmen für die präventiv ausgerichteten Angebote gesetzt, zugleich aber auch der Spielraum für ergänzende Unterstützungs- und Beratungsangebote umrissen. Bei der Umsetzung des Leistungsspektrums hat sich allerdings gezeigt, dass diese in der Prävention ansetzenden Angebote weniger Bedeutung erfahren als verpflichtende Leistungen, die auf einem individuell-subjektiven Rechtsanspruch beruhen. Die bisherigen landesgesetzlichen Vorgaben im AG KJHG haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um die Gewährleistungspflicht und die damit verbundene Planungs- und Finanzierungsverantwortung angemessen umzusetzen. Das führt zu folgenden Problemlagen:

1. **Planung und Steuerung:** Bisher sind im AG KJHG keine Vorgaben zur Sicherstellung eines angemessenen Angebots der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Land Berlin beschrieben. Es existieren keine verbindlichen qualitativen und quantitativen Standards, die die Ausstattung und den Umfang von allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie präzisieren. Es gibt keine wirksame gesamtstädtische Steuerung, in der die bezirklichen und landesweiten Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie aufeinander abgestimmt werden. In der Folge haben sich – je nach fachlicher Schwerpunktsetzung – im Land Berlin Angebotsstruktur und Menge an Angeboten sehr unterschiedlich entwickelt.

2. **Finanzierung:** Insgesamt zeigt sich in Berlin ein sehr heterogenes Bild, was die Anzahl der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und die finanziellen Ausgaben in diesem Bereich betrifft. Das Land Berlin konnte bisher seiner oben genannten Gewährleistungsverpflichtung nicht in der Form gerecht werden, dass ein bedarfsgerechtes Angebot gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden kann.

3. **Fachliche Anforderungen:** Die Anforderungen an die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, insbesondere durch den vielfältigen Funktions- und Strukturwandel, dem die Familien unterliegen, die wachsende Einwohnerzahl Berlins, die Zunahme der Vielfalt unterschiedlicher Familienformen und Lebenswelten, die – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt – hohe Kinderarmut und den hohen Anteil von Alleinerziehenden sowie die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen. Ferner können viele Familien im Alltag nicht auf familiale Unterstützung zurückgreifen (hohe Erwerbstätigkeit der älteren Generation, hoher Anteil zugezogener Familien). Hinzu kommt ein neuer Erziehungs- und Bildungsanspruch von Eltern und gleichermaßen von der Gesellschaft an Eltern.

Infolgedessen hat sich das Land Berlin entschieden, präventive Leistungen zur Stärkung und Beteiligung von Eltern und Familien gesetzlich so abzusichern, dass zukünftig ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde in den **Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021** in Berlin Folgendes festgelegt:

> *Berlin ist eine familienfreundliche Metropole. Familie ist da, wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen, unabhängig von Geschlecht und Alter. Der Senat wird die Rahmenbedingungen für unterschiedliche Familienmodelle verbessern und im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses ein Familienfördergesetz auf den Weg bringen, das auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.*

Das Vorhaben hat durch den **Abgeordnetenhausbeschluss vom 30. Januar 2020** folgende Konkretisierung erfahren (Drs. 18/2295):

> *Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus schnellstmöglich einen Entwurf für ein Familienfördergesetz zur Beratung vorzulegen und folgende Punkte bei der Erarbeitung zu berücksichtigen:*
>
> - *Familienförderung, wie in § 16 des Achten Sozialgesetzbuchs definiert, soll im Land Berlin umfassender abgesichert werden als dies bisher erfolgt ist.*
> - *Die bestehenden Angebotsformen der Familienförderung sind bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und mit qualitativen und quantitativen Fachstandards verbindlich abzusichern.*
> - *Der Bedarf an Angeboten der Familienförderung soll sich an einwohnerbezogenen Richtwerten orientieren.*
> - *Familienservicebüros und Familienzentren sind flächendeckend zu etablieren und rechtlich sowie qualitativ abzusichern.*
> - *Ein breiter Beteiligungsprozess ist bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage zu vollziehen.*

Basierend auf diesem Auftrag hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das „Projekt zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein Familienfördergesetz“ aufgesetzt. In der Projektstruktur war die Arbeitsgruppe III (AG III) für die Erarbeitung eines Konzepts für Familienförderpläne zuständig. Familienförderpläne sollen als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Jugendhilfeplanung und der Gesamtjugendhilfeplanung eingeführt werden, um künftig die bezirkliche Praxis zu vereinheitlichen und eine gesamtstädtische Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu ermöglichen. Die Familienförderpläne sollen wesentlich dazu beitragen, dass landesweit ein einheitliches Verständnis und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten nach § 16 SGB VIII möglich wird.

2. Vorgehensweise

Die AG III tagte im Rahmen des Prozesses zur Erstellung eines Familienfördergesetzes im Land Berlin. In zwei Sitzungen in 2020 haben Fachleute aus verschiedenen Bereichen der Familienförderung und verschiedenen Verwaltungsebenen im Land Berlin das Konzept für die Familienförderpläne erarbeitet. Die AG III setzte sich aus den folgenden Vertreter/innen zusammen:

- Frau Regine Schefels (SenBJF Abt. V - B -) (Sitzung 1 und 2)
- Frau Esther Williges (SenBJF Abt. V - B1 -) (Sitzung 1 und 2)
- Herr Steffen Seilert (SenBJF Abt. V - C12 -) (Sitzung 1 und 2)
- Frau Maja Arlt (SenBJF Abt. V - C1 -) (Sitzung 2)
- Frau Carola Tauber (Bezirkliche Familienförderung) (Sitzung 1 und 2)
- Frau Maren Sierks (Bezirkliche Jugendhilfeplanung) (Sitzung 2)
- Frau Ute Fißler (Bezirkliche Jugendhilfeplanung) (Sitzung 2)
- Frau Jana Hunold (Bezirkliche Familienförderung) (Sitzung 1 und 2)
- Frau Kerstin Hochstaffl (Bezirkliche Familienförderung) (Sitzung 1 und 2)
- Frau Esther Geisler (Bezirkliche Jugendhilfeplanung) (Sitzung 1 und 2)
- Frau Lena Recknagel (IT- und Managementberatung, Moysies & Partner) (Sitzung 1 und 2)
- Frau Friederike Gómez de Larrain (IT- und Managementberatung, Moysies & Partner) (Sitzung 1 und 2)

3. Ziele und Funktion der Familienförderpläne

Im Rahmen des Familienfördergesetzes soll ein zentrales, gesamtstädtisches Steuerungsinstrument für die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie[1] nach § 16 SGB VIII in Berlin geschaffen werden. Die Familienförderpläne werden dieses (digitale) Planungs- und Controllinginstrument für die gesamtstädtische Steuerung sein, welches die Informationen zu den Angeboten der Familienförderung zusammenführt und einheitlich auswertbar macht. Zudem wird so eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Familienförderung ermöglicht. Konkret werden mit der Erarbeitung der Familienförderpläne folgende **Ziele** verfolgt:

1. Die Familienförderpläne schaffen **Transparenz** über die Angebote der Familienförderung, den Bedarf, die Einhaltung von Fachstandards, aktuelle Herausforderungen und geplante Maßnahmen. Die bezirklichen Familienförderpläne stellen kompakt dar, wie die Familienförderung im Bezirk aufgestellt ist. Der Landesfamilienförderplan dokumentiert transparent die gesamtstädtischen Angebote der Familienförderung (inkl. Familienerholung und mediale Angebote) sowie eine Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne. Die Familienförderpläne sind **für verschiedene Adressaten informativ** (z.B. Fachverwaltung, Jugendhilfeausschüsse, Bezirksverordnetenversammlung, Senatsverwaltungen, Abgeordnetenhaus). Vor diesem Hintergrund sind die Familienförderpläne so kurz und prägnant wie möglich zu gestalten.

2. **Die Familienförderpläne sind ein einheitliches Planungs- und Steuerungsinstrument** für die Bezirke und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Die zukünftige Planung von

[1] Für eine bessere Lesbarkeit wird im Folgenden für die „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ stellvertretend der Begriff „Familienförderung“ verwendet.

Angeboten der Familienförderung in Berlin basiert auf der Analyse und den Erkenntnissen aus den Förderplänen. Die **landesweite und die bezirkliche Planung und Steuerung** werden erstmalig **miteinander verzahnt**, indem sich die Familienförderpläne von Land und Bezirken aufeinander beziehen. Auf Basis dieser Gesamtbetrachtung leiten das Land sowie jeder Bezirk eigenständig begründete Zielsetzungen ab und legen individuelle Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in den Familienförderplänen fest. Die bestehende Steuerung der Angebote und Träger, z.B. über jährliche Zielvereinbarungen oder die Erstellung von Sachberichten, bezieht sich auf die in den Familienförderplänen festgehaltenen Maßnahmen.

3. Die Familienförderpläne dokumentieren die **Umsetzung des Fachstandards Umfang** und verzahnen so steuerungsrelevante Informationen aus der Fach- und Finanzplanung sowie die Berücksichtigung des Fachstandards Qualität. In der Haushaltsplanung und Haushaltsführung dient der Fachstandard Umfang als Orientierungs- und Steuerungsgröße. Die Familienförderpläne ermöglichen die Dokumentation und Überprüfung der Einhaltung des Fachstandards und somit das Controlling.

Ein solches Instrument zur systematischen und einheitlichen Planung gibt es für die Familienförderung bisher nicht. Aktuell finden Planung, Steuerung und Controlling auf Bezirksebene und unabhängig davon für die Landesprogramme statt. Erkenntnisse und Maßnahmen basieren auf dem Austausch in verschiedenen Gremien (z.B. AG Förderung, AG BöJ, BezStR Jug, Rat der Bezirksbürgermeister).

Für die Erstellung eines einheitlichen Steuerungsinstruments ist es wichtig, die Familien, die von den Angeboten der Familienförderung profitieren sollen, in für sie wahrnehmbarer Form am Erstellungsprozess der Familienförderpläne zu beteiligen. Ein solcher **Beteiligungsprozess** kann u.a. darüber Auskunft geben, welche Zielgruppen erreicht werden (und welche nicht), wie sie ggf. (besser) erreicht werden können, zu den Bedarfen von Familien und zur Zufriedenheit der TeilnehmerInnen mit den Angeboten. Da sich die Familienförderung im Aufbau befindet und die Kapazitäten zwischen den Bezirken stark variieren, muss darauf geachtet werden, dass der Aufwand für die Durchführung eines Beteiligungsprozesses in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln für die Angebote steht. Konkret heißt das, dass es in der Aufbauphase ein uneinheitliches Vorgehen in den Bezirken geben wird. Perspektivisch soll es jedoch eine in Berlin einheitliche Regelung zur Beteiligung von Familien geben.

4. Der Rahmen für die Erstellung von Familienförderplänen

Der Rahmen für die Erstellung der Familienförderpläne wird durch folgende Parameter definiert:

1. **Die Verwaltung der Jugendämter erstellt die Familienförderpläne.**

   Die Familienförderpläne werden durch die Verwaltung des Bezirks- bzw. Landesjugendamtes unter Beteiligung des bezirklichen bzw. des Landesjugendhilfeausschusses erstellt. Unter Umständen können auf Bezirksebene auch noch andere relevante Gremien oder Ausschüsse beteiligt werden. Die Fertigstellung erfolgt im Jahr der Haushaltsplanaufstellung eines Doppelhaushaltes. Resultieren aus dem Haushaltsplanbeschluss des Abgeordnetenhauses Anpassungsbedarfe für die Familienförderpläne, ist der aktualisierte Familienförderplan dem (Landes-)Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Prozess erfolgt analog zu den Jugendförderplänen.

2. **Die Laufzeit der Familienförderpläne beträgt vier Jahre.**

   Die Familienförderpläne sollen, wie die Jugendförderpläne, für die Laufzeit von vier Jahren erstellt werden. Diese Zeitspanne entspricht der Laufzeit von zwei Doppelhaushalten. Sie soll den Erstellungsaufwand geringhalten, Planungssicherheit für öffentliche sowie freie Träger gewährleisten und mehr Spielraum für aussagekräftige Auswertungen, Evaluationen und evtl. Beteiligungsverfahren lassen. Im Einklang mit der zweijährigen Finanzplanung können die Förderpläne auch während der Laufzeit, z.B. für einen neuen Doppelhaushalt, fortgeschrieben werden.

3. **Die bezirklichen und der landesweite Familienförderplan werden miteinander verzahnt (Reißverschlussmodell).**

   Die bezirklichen Familienförderpläne und der Landesfamilienförderplan sollen sich in einem „Reißverschluss"-Modell aufeinander beziehen (s. Abbildung 1). Um eine Rückkopplung zwischen den bezirklichen Familienförderplänen und dem Landesfamilienförderplan zu gewährleisten, ist geplant, sie um zwei Jahre versetzt voneinander zu erstellen. Dadurch soll die Aktualität der Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne beim Erstellen des Landesfamilienförderplans sichergestellt werden. Der Landesförderplan schafft wiederum Transparenz darüber, was das Landesjugendamt und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie planen, sodass die Bezirke dies bei ihrer eigenen Planung und Erstellung der bezirklichen Förderpläne berücksichtigen können.

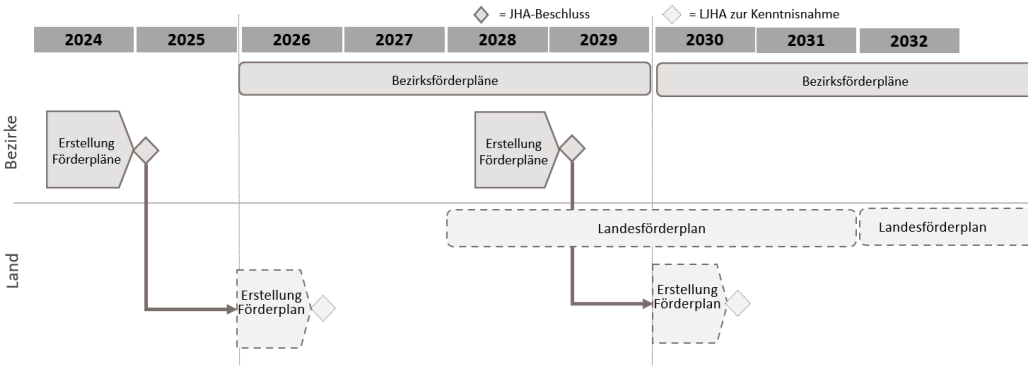

Abbildung 1: Verzahnung des bezirklichen und des landesweiten Familienförderplans[2]

[2] Die Graphik wurde angepasst und berücksichtigt nun die Entscheidung des Gesetzgebers, dass es keinen Übergangszeitraum mit initialen Familienförderplänen von zwei Jahren Laufzeit geben wird.

4. **Die Familienförderpläne sollen in der Haushaltsplanung und der Fördermittelvergabe berücksichtigt werden.**
   Die Familienförderpläne sind im Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung zu erstellen, damit sie in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden können. Hierfür ist es wichtig, dass der zeitliche Rahmen für die Haushaltsplanung bei der Erstellung der Familienförderpläne berücksichtigt wird. Die genauen Termine und Fristen zur Erstellung der Familienförderpläne orientieren sich daher an der Haushaltsplanaufstellung und dem Rundschreiben für die Haushaltsplanaufstellung der Senatsverwaltung für Finanzen. Auf Basis der Haushaltspläne und der mittelfristigen Maßnahmenplanung des Familienförderplans erstellt die Verwaltung des Bezirks- bzw. Landesjugendamts eine Förderliste mit Angaben zur Verteilung der Mittel[3]. Die abschließende Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel liegt beim Haushaltsgesetzgeber.

   Abbildung 2 und 3 stellen die Abläufe zur Erstellung der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene dar. Für weitere Details s. Anlage 1 und 2.

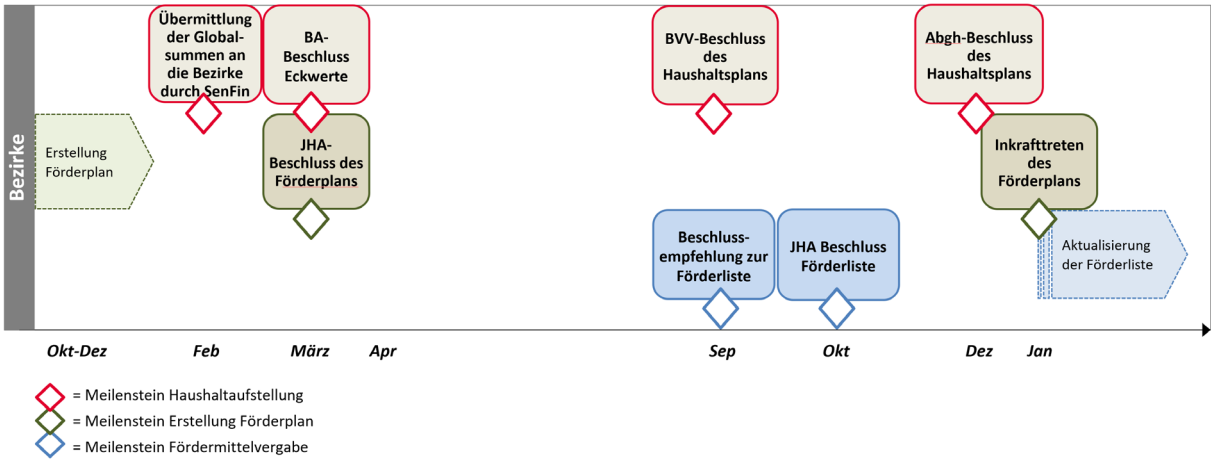

Abbildung 2: Verzahnung des bezirklichen Familienförderplans mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe

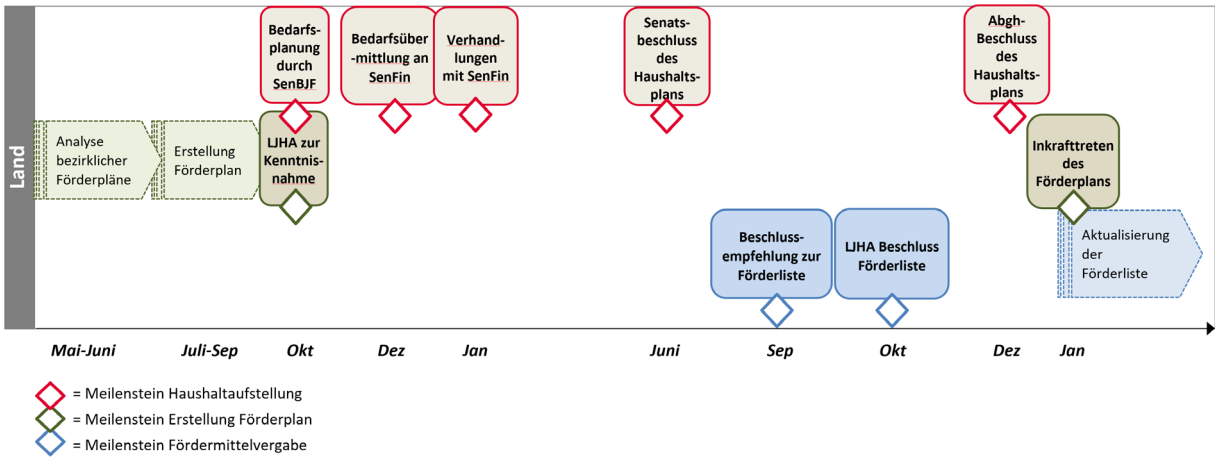

Abbildung 3: Verzahnung des Landesfamilienförderplans mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe

5. **Evaluierung der Familienförderpläne als Steuerungsinstrument in 2030**
   Die Familienförderpläne sollen im Jahr 2030 hinsichtlich ihrer Funktionalität als einheitliches Steuerungsinstrument der Familienförderung evaluiert werden. Gegebenenfalls können

[3] Die konkrete Ausgestaltung der Förderliste muss im weiteren Prozess erarbeitet werden.

Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. bezüglich Laufzeit, Reißverschlussmodell, Verzahnung mit Finanzplanung und Fördermittelvergabe) oder der konkreten Inhalte erfolgen.

5. Übergangszeitraum 2024 - 2028

Im Rahmen der Erarbeitung des Familienfördergesetzes wurde ein vorläufiges Angebotsniveau definiert, welches durch ein Bedarfsmodell ersetzt werden soll. Es ist sinnvoll, den Übergangszeitraum bis 2026 auch in den Familienförderplänen zu berücksichtigen. Daher haben sowohl die ersten bezirklichen Familienförderpläne als auch der erste Landesförderplan in einer Startphase eine Laufzeit von zwei Jahren. Alle darauffolgenden Förderpläne haben eine Laufzeit von vier Jahren. So werden sie nach dem Übergangszeitraum parallel zu den Jugendförderplänen erstellt.

Initiale bezirkliche Familienförderpläne für die Jahre 2024-2025: Realistisch erscheint eine erstmalige Erstellung der bezirklichen Familienförderpläne im Vorfeld des Doppelhaushalts 2024/2025. Konkret heißt dies, dass die initialen bezirklichen Förderpläne zum 01.01.2024 in Kraft treten. Um in der bezirklichen Haushaltsplanung berücksichtigt werden zu können, müssen sie im März 2023 beschlossen werden.

Initialer Landesförderplan für die Jahre 2026-2027: Der initiale Landesförderplan soll zum 01.01.2026 in Kraft treten. Er läuft ebenfalls für zwei Jahre, um mit dem darauffolgenden Landesjugendförderplan in das Reißverschlussmodell einzusteigen und eine reguläre Laufzeit von vier Jahren zu erreichen. Um in der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2026/27 berücksichtigt zu werden, muss der Landesförderplan bis Oktober 2024 vorliegen.

Nachtrag: In der Erstellung des Familienfördergesetzes hat der Gesetzgeber entschieden, keinen Übergangszeitraum vorzusehen. Bezirkliche Familienförderpläne sollen initial ab 2026 – parallel zu den Jugendförderplänen – aufgestellt werden. Der erste Landesfamilienförderplan mit Auswertung der ersten bezirklichen Familienförderpläne ist für 2028 vorgesehen, um die beabsichtigte zeitliche Versetzung zu erreichen.

6. Inhaltlicher Aufbau der Familienförderpläne

Da die Struktur der Familienförderpläne auf Bezirks- wie auf Landesebene großteils deckungsgleich ist, werden Bezirks- und Landesförderpläne hier gemeinsam dargestellt. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass der Landesförderplan ein zusätzliches Kapitel zur Auswertung der Bezirksförderpläne enthält.

Die Familienförderpläne sollen folgende Strukturelemente enthalten:

1. Verfahren zur Erstellung
2. Schwerpunkte der Familienförderung
3. Angebotssituation (IST-Situation)
4. Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne (nur Landesfamilienförderplan)
5. Bedarfssituation
6. Maßnahmenplanung

6.1 Verfahren zur Erstellung

Rechtliche Grundlagen: In Kapitel 1 des Familienförderplans wird Bezug auf seine rechtliche Grundlage als eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 43 b[4] AG KHJG – neu - genommen.

Erstellungsprozess und beteiligte Akteure: Weitere Bestandteile von Kapitel 1 sind die Zusammenfassung des Erstellungsprozesses, eine Übersicht der für die Erstellung verantwortlichen und beteiligten Akteure sowie die Auflistung der für den Familienförderplan verwendeten zentralen Dokumente und Ergebnisse.

Der Erstellungsprozess sollte knapp beschrieben werden:

- Verfahren zur Beteiligung von Familien und weiteren Akteuren
- Zeitpunkt der Erstellung sowie des Beschlusses
- Neuerungen zum letzten Förderplan, Herausforderungen und Erfolge oder zusammenfassende Erfahrungsberichte (falls vorhanden)

Verantwortliche und beteiligte Akteure können aufgelistet oder in einer Abbildung dargestellt werden; beispielsweise:

- Fachkräfte aus Familienförderungsplanung und -controlling sowie der Jugendhilfeausschuss
- Kooperierende Systeme (z.B. Jugendarbeit und Schule), Fach-AGen, Regional-AGen, Einrichtungsleitungen, Träger usw.
- Anzahl beteiligter Familien

Außerdem sollte eine Auflistung von zentralen Dokumenten und Quellen erfolgen, die die wesentliche Grundlage der Erstellung bilden. Dazu gehören z.B. die Produktvergleichsberichte, Sachberichte von freien Trägern, Prognosedaten für Einwohnerzahlen oder Ergebnisse von Beteiligungsprozessen.

6.2 Schwerpunkte der Familienförderung

In diesem Kapitel sind die bestehenden Schwerpunktsetzungen der Familienförderung darzulegen. Diese ergeben sich auf Bezirksebene insbesondere aus:

[4] Gesetzentwurf befindet sich derzeit in Abstimmung (Stand: April 2021).

- bestehenden fachlichen Zielsetzungen der Jugendämter
- politischen Zielen und Initiativen der bezirklichen Gremien (z.B. Jugendstadträte, Jugendhilfeausschüsse, Bezirksverordnetenversammlung)
- landesweiten Leitlinien (z.B. aus dem Landesfamilienförderplan)

Auf Landesebene ergeben sich die familienpolitischen Schwerpunktsetzungen insbesondere aus:

- den bereits bestehenden fachlichen Zielsetzungen des Landesjugendamtes
- den landespolitischen Zielen und Vorgaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik
- der Senatsstellungnahme zum Familienbericht des Berliner Beirats für Familienfragen

Ausgehend von den bestehenden Schwerpunktsetzungen ist darzustellen, wie diese derzeit in der Familienförderung umgesetzt werden und wo ggf. noch Bedarfe bestehen.

6.3 Angebotssituation (IST-Situation)

In diesem Kapitel soll, aggregiert pro Angebotsform, eine Dokumentation der IST-Angebote der Familienförderung erfolgen. Es soll ersichtlich werden, wie die Familienförderung im Bezirk / Land aktuell aufgestellt ist. Dazu wird ein tabellarischer Überblick über die Angebote der Familienförderung aus Fach- und Finanzperspektive (inkl. Nachweis über die Umsetzung verbindlicher Standards) erstellt. Durch die Analogie der Angebotsformen können planungs- und steuerungsrelevante Informationen sowohl aus der Budgetierung als auch der Fachplanung zusammengeführt werden. Abschließend soll eine **kurze, zusammenfassende Bewertung der IST-Situation** in den Angebotsformen erfolgen.

Dabei sind jeweils die IST-Angebote im Vorjahr der Erstellung des Familienförderplans zu beschreiben. Als Grundlage dafür sollen Vorlagen für einheitliche Sachberichte / Leistungsberichte sowie Zielvereinbarungen für alle Angebotsformen erarbeitet werden. Für eine adäquate Darstellung der IST-Situation muss außerdem auch die Inanspruchnahme der Angebotsform 1 erfasst werden. Hierfür bedarf es einer berlinweit einheitlichen Besuchendenerfassung. Die Details hierzu sollen von der SenBJF in Zusammenarbeit mit den Bezirken erarbeitet werden.

In den Bezirksförderplänen sollen in diesem Kapitel folgende Informationen enthalten sein:

- Angebote und Maßnahmen des Bezirks (inkl. Planung und auftragsweiser Bewirtschaftung, z.B. Frühe Hilfen, Aufsuchende Elternhilfe)
- soweit möglich Angebote (in einer separaten Tabelle), die:
    - vom Land finanziert und durchgeführt werden
    - aus Drittmitteln finanziert werden (z.B. durch Bund, Kirche, private Träger, Stiftungen), sofern das Jugendamt Zuwendungs- oder Leistungsverträge für diese abschließt und sie somit inhaltlich steuert
    - durch Dritte anschubfinanziert werden

Die Daten sollen auf Bezirksebene erhoben werden. Solche Bezirke, die auf Bezirksregionenebene planen, können die Daten zusätzlich auf dieser Ebene angeben.

Im Landesförderplan soll über alle Angebote und Maßnahmen berichtet werden, die die Senatsverwaltung plant und umsetzt. Die Daten sollen auf Landes- bzw. Bezirksebene dargestellt werden.

In Anlage 3 werden mögliche steuerungsrelevante Indikatoren aufgeführt.

6.4 Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne (nur Landesfamilienförderplan)

Dieses Kapitel ist **nur im Landesfamilienförderplan** enthalten.

An dieser Stelle soll zunächst in **einem zusammenfassenden Überblick die Angebotssituation in den Berliner Bezirken** dargestellt werden, welcher auf einer Analyse der bezirklichen Familienförderpläne beruht. Dieser Überblick umfasst eine im gesamtstädtischen Kontext betrachtete Zusammenfassung der bezirklichen IST-Situation in den Angebotsformen, inklusive des Umsetzungsgrads des Fachstandards Umfang sowie der Berücksichtigung des Fachstandards Qualität. Außerdem werden aktuellen Herausforderungen sowie Erfolge und *Good Practices* in der bezirklichen Familienförderung zusammenfassend dargestellt.

6.5 Bedarfssituation

Der Bedarf an bezirklichen Angeboten bzw. an Angeboten der Familienförderung auf Landesebene soll in diesem Kapitel jeweils einer Einschätzung und Bewertung unterzogen und zusammenfassend dargestellt werden. Hierzu sollen bedarfsrelevante Informationsquellen zu Rate gezogen werden.

Für die bezirklichen Familienförderpläne sollen folgende Informationsquellen berücksichtigt werden:

- Einwohnerbezogene Bedarfsmodelle: Umsetzungsgrad des Fachstandards Umfang (übergangsweise: des vorläufigen Angebotsniveaus[5])
- Prognostizierte Entwicklung der Einwohnerzahlen
- Ergebnisse von Beteiligungsprozessen (falls vorhanden)

Für den Landesfamilienförderplan sollen folgende Informationsquellen berücksichtigt werden:

- Einwohnerbezogene Bedarfsmodelle: Umsetzungsgrad des Fachstandards Umfang (übergangsweise: des vorläufigen Angebotsniveaus[6])
- Die in Kapitel b „Schwerpunkte der Familienförderung“ beschriebenen familienpolitische Schwerpunkte des Landes
- Rückschlüsse aus den Analysen der bezirklichen Familienförderpläne
- Der Familienbericht des Berliner Beirats für Familienfragen

Falls erforderlich, kann stellenweise auch auf einzelne Bezirke oder Planungsräume eingegangen werden. Anlage 4 führt mögliche Indikatoren zur Erfassung der Bedarfssituation in Land und Bezirken auf.

6.6 Maßnahmenplanung

Das Kapitel zur Maßnahmenplanung soll zunächst eine Evaluierung des letzten Familienförderplans auf Bezirks- bzw. auf Landesebene vornehmen. Dabei soll der Umsetzungsstand der im letzten Förderplan festgelegten Maßnahmen bewertet werden. Relevant sind hierfür:

- Mit den geplanten Maßnahmen erreichte Ergebnisse
- Erfahrungen, Erfolge und Herausforderungen mit den Maßnahmen in den Angebotsformen

Hinweis: Bei der initialen Erstellung der Familienförderpläne entfällt dieses Unterkapitel zur Evaluation des letzten Familienförderplans ersatzlos.

[5] Vorerst gilt ein vorläufiges Angebotsniveau, welches durch ein zu definierendes Bedarfsniveau abgelöst werden soll.
[6] Vorerst gilt ein vorläufiges Angebotsniveau, welches durch ein zu definierendes Bedarfsniveau abgelöst werden soll.

Danach sollen Handlungsbedarfe/Maßnahmen aus den vorangegangenen Inhalten (Schwerpunkte, Angebots- und Bedarfssituation, Evaluation des vorangegangenen Förderplans) abgeleitet werden. Maßnahmen können beispielsweise der Ausbau spezifischer Angebote oder die Intensivierung von Kooperationen mit Schule usw. sein. Die Maßnahmen sollen konkret beschrieben und sich daraus ergebende operative Zielsetzungen nach den „SMART"-Kriterien benannt werden (SMART: s = spezifisch, m = messbar, a = ambitioniert / attraktiv, r = realistisch, t = terminiert).

In den bezirklichen Familienförderplänen sollen soweit möglich in einer separaten Tabelle auch Angebote, die vom Land finanziert und durchgeführt werden, sowie aus Drittmitteln finanzierte Angebote dargestellt werden, sofern das Jugendamt Zuwendungs- oder Leistungsverträge für diese abschließt und sie somit inhaltlich steuert. Außerdem werden Angebote, welche durch Dritte anschubfinanziert werden, in der Maßnahmenplanung dargestellt.

An der Erstellung der Maßnahmenplanung ist sowohl auf Bezirks- als auch auf Landesebene der jeweilige Jugendhilfeausschuss zu beteiligen.

Anlage 5 führt mögliche Indikatoren zur Maßnahmenplanung in Land und Bezirken auf.

Hinweis: Aus der Maßnahmenplanung leiten sich **keine Ansprüche** auf Förderung ab.

Anlage 1: Verzahnung der bezirklichen Familienförderpläne mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe

- Im Vorjahr der bezirklichen Haushaltsplanaufstellung sollen die bezirklichen Familienförderpläne erarbeitet werden. Im ersten Quartal im Jahr der Haushaltsplanaufstellung sollen die bezirklichen Familienförderpläne durch das Jugendamt fertiggestellt und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Dies soll vor dem Eckwertebeschluss des Bezirksamtes stattfinden, so dass die aus dem jeweiligen Familienförderplan resultierenden Bedarfe in die Haushaltsplanaufstellung einfließen können.
- Resultieren aus dem Haushaltsplanbeschluss der Bezirksverordnetenversammlung Anpassungsbedarfe für die bezirklichen Familienförderpläne, ist der aktualisierte Familienförderplan dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- Zum Zeitpunkt des Haushaltsplanbeschlusses der Bezirksverordnetenversammlung beschließt der Jugendhilfeausschuss die vorläufige Förderliste. Die Förderliste bezieht sich auf den jeweiligen Förderplan und muss diesem nachträglich angefügt werden. Dem Beschluss des Haushalts durch das Abgeordnetenhaus folgt ggf. eine Aktualisierung der Förderliste.

Fristen zur Erstellung der bezirklichen Familienförderpläne für den Doppelhaushalt 2024/25[7]	
Erstellung bezirkliche Familienförderpläne	Oktober – Dezember 2022
JHA-Beschluss	März 2023
Bezirkliche Familienförderpläne treten in Kraft	01. Januar 2024
Fristen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2024/25 (voraussichtlich[8])	
Übermittlung der Globalsummen an die Bezirke durch SenFin	Februar 2023
Eckwertebeschluss des Bezirksamtes	März 2023
Haushaltsplanbeschluss der Bezirksverordnetenversammlung	September 2023
Haushaltsplanbeschluss des Abgeordnetenhauses	Dezember 2023
Fristen der Fördermittelvergabe für den Doppelhaushalt 2024/25	
Beschlussempfehlung zur Förderliste	September 2023
JHA-Beschluss zur Förderliste	Oktober 2023
Aktualisierung der Förderliste	Januar – März 2024

Tabelle 1: Fristen zur Erstellung der bezirklichen Familienförderpläne, des Doppelhaushalts und der Fördermittelvergabe

[7] *vorbehaltlich des in Abstimmung befindlichen Gesetzentwurfs*
[8] Das Verfahren ist nicht immer exakt gleich und hängt auch von den Sommerferien und anderen Gegebenheiten ab.

Anlage 2: Verzahnung des Landesfamilienförderplans mit Haushaltsplanung und Fördermittelvergabe

Erstellung des Landesfamilienförderplans für den Doppelhaushalt 2026/27	
Analyse bezirklicher Familienförderpläne	Mai – Juni 2024
Erstellung Landesfamilienförderplan	Juli – September 2024
LJHA zur Kenntnisnahme	Oktober 2024
Familienförderplan tritt in Kraft	01. Januar 2026
Fristen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalts 2026/27 (voraussichtlich[9])	
Planung des Bedarfs in der SenBJF	Oktober 2024
Übermittlung des Bedarfs an SenFin	Dezember 2024
Verhandlungen mit SenFin	Januar 2025
Senatsbeschluss	Juni 2025
Beschluss des Abgeordnetenhauses	Dezember 2025
Fristen der Fördermittelvergabe für den Doppelhaushalt 2026/27	
Beschlussempfehlung zur Förderliste	September 2025
LJHA-Beschluss zur Förderliste	Oktober 2025
Aktualisierung der Förderliste	Januar – März 2026

Tabelle 2: Fristen zur Erstellung des Landesfamilienförderplans, des Doppelhaushalts und der Fördermittelvergabe

[9] Das Verfahren ist nicht immer exakt gleich und hängt auch von den Sommerferien und anderen Gegebenheiten ab.

Anlage 3: Indikatoren zur Erfassung der Angebotssituation (IST) in Land und Bezirken

1	**Quantitativer Überblick über die Angebote der Familienförderung**	**Quellen / *Anmerkungen***
	Angebotssituation in den einzelnen Angebotsformen (Bezirksweit und ggf. auf Bezirksregionenebene) [Kennzahlen] Für **Angebotsform 1** (Einrichtungsgebundene Angebote) können folgende Indikatoren pro Einrichtung berücksichtigt werden: 1. Angebotsstunden (Stunden) 2. Öffnungszeiten: Gesamtöffnungszeit (Std/Woche); und Abweichung von generellen Öffnungszeiten (nach 18 Uhr und an WE) 3. Inanspruchnahme[10] 4. Entwicklung der Durchschnittskosten (aktuelle vs. Zeitpunkt des letzten Förderplans) 5. Strukturqualität: • Festangestelltes Personal (Anzahl Vollzeitäquivalente) • Honorarkräfte (Stunden) • Ehrenamtskräfte (Stunden) • Pädagogische Sachmittel (€) • Infrastrukturkosten (€) • Fläche (qm) (pädagogische Nutzfläche, Gesamtfläche und Außenfläche) • Reinigungskosten (€) • Barrierefreiheit (ankreuzbar: ja/nein) • Mehrfachnutzung (ankreuzbar: ja/nein) Es kann eine Karte zur räumlichen Verortung der Einrichtungen eingefügt werden. Für **Angebotsform 2** (Angebote im häuslichen Kontext) können folgende Indikatoren berücksichtigt werden: 1. Angebotsstunden (Std) 2. Erreichte Familien (Anzahl) insgesamt und differenziert nach Alter der Kinder (Anzahl der Familien mit Kindern in den Altersgruppen 0-1, 1-2, 3-7, 8-11) 3. Erreichte Zielgruppen (i.e. Belastung der Familien): Qualitative Beschreibung oder ankreuzbare	• Auswertung der Sachberichte (ggf. Anpassung der Sachberichtsvorlage erforderlich) • Leistungsverträge / Produktvergleichsberichte • *Es bedarf noch einer klaren Definition von pädagogischer Nutzfläche, Außenfläche und Gesamtfläche.*

[10] noch zu entwickeln; ggf. angelehnt an Besucher/innenerfassung in JugFöG

Zielgruppendefinition (z.B. SGB II-Bezug, Kinder mit Sprachdefiziten)
4. Entwicklung der Durchschnittskosten (aktuelle vs. Zeitpunkt des letzten Förderplans)

Für **Angebotsform 3** (Angebote im Sozialraum) können folgende Indikatoren berücksichtigt werden:

1. Angebotsstunden (Std)
2. Ort der Angebote (vordefinierte Auswahl, z.B. Schule, Kita, Anderes)
3. Erreichte Zielgruppen (qualitative Beschreibung)
4. Entwicklung der Durchschnittskosten (aktuelle vs. Zeitpunkt des letzten Förderplans)

Für **Angebotsform 4** (Erholungsreisen) können folgende Indikatoren berücksichtigt werden:

1. Teilnehmertage (Anzahl)
2. Erreichte Familien (Anzahl)
3. Erreichte Zielgruppen (qualitative Beschreibung; Belastung)
4. Entwicklung der Durchschnittskosten (aktuelle vs. Zeitpunkt des letzten Förderplans)

Für **Angebotsform 5** (Mediale Angebote) können folgende Indikatoren berücksichtigt werden:

1. Art der Angebote (Brief/Lizenz/etc.)
2. Finanzvolumen
3. Entwicklung der Durchschnittskosten (aktuelle vs. Zeitpunkt des letzten Förderplans)

Für **Angebotsform 6** (Familienbüros) können folgende Indikatoren pro Familienbüro berücksichtigt werden:

1. Angebotsstunden (Std)
2. Anzahl der entgegengenommenen Anträge
3. Indikator zur sozialpädagogischen Beratung (zu bestimmen)
4. Entwicklung der Durchschnittskosten (aktuelle vs. Zeitpunkt des letzten Förderplans)

2	**Qualitativer Überblick über die Angebote der Familienförderung**
	Kurze Beschreibung zur Berücksichtigung des FS Qualität [Textfeld]
3	**Fazit**
	Abschließende, deskriptive Zusammenfassung für die sechs Angebotsformen [Ampelsystem, Textbausteine] basierend auf: • Ausstattung in den einzelnen Angebotsformen • Durchschnittskosten in den Angebotsformen

Anlage 4: Indikatoren zur Erfassung der Bedarfssituation in Land und Bezirken

1 **Quantitativer Überblick über den Bedarf[11] in der Familienförderung**	**Quellen**
a. Dokumentation des Fachstandards Umfang [graphische Darstellung] **(Bezirksweit)**: IST- und SOLL-Mengen (Angebotsstunden) pro Angebotsform pro Bezirk (abzüglich des Anteils der durch die SenBJF vorzuhaltenden Angebote). Begründung bei Nichteinhaltung des Fachstandards Umfang	• Rechnerische Anzahl an Familien mit Kindern (mit Altersdifferenzierung in jeweiligen Angebotsformen) • Angebotsstunden aus Kapitel zur IST-Situation (Produktvergleichsbericht)
b. Entwicklung der Einwohnerzahlen (Berlin und Bezirke) absolut und prozentual [graphische Darstellung] aufgeschlüsselt in Altersgruppen 0-1, 1-2, 3-7, 8-11 bzw. 8-17[12] zu den Zeitpunkten: • Drei Jahre vor Laufzeitbeginn des Förderplans (Rückschau) • Zum Laufzeitbeginn des Förderplans (Prognose) • Zum Laufzeitende des Förderplans (Prognose)	• Datenpool des Amts für Statistik Berlin Brandenburg (AfS) (für die Rückschau) • von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bereitgestellte Prognosedaten (für Prognose)
2 Qualitativer Überblick über den Bedarf in der Familienförderung	**Quellen**
Ergebnisse der Bedarfseinschätzungen von Fachkräften [Textfeld] Für jede Angebotsform können die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: • Alltags- und lebensweltbezogene Themen und Anliegen von Familien • Bewertung der Lebenssituation von Familien im Bezirk • Bewertung der Angebotssituation der Familienförderung im Bezirk	• Einschätzung von Fachkräften

[11] Bis zum Wechsel zum Bedarfsmodell gilt das vorläufige Angebotsniveau.
[12] Die Altersgruppen orientieren sich an den Altersgruppen im Fachstandard Umfang

3 Fazit

Abschließende, deskriptive Zusammenfassung für die Angebotsformen [Ampelsystem, Textbausteine] basierend auf:

- Einwohnerentwicklung und Bedarfsentwicklung gemäß Fachstandard Umfang
- Bedarfseinschätzungen von Fachkräften

Anlage 5: Indikatoren zur Maßnahmenplanung in Land und Bezirken

1 Auswertung des letzten Förderplans	Quellen
Rückschau (ab dem 2. Förderplan) [Textbausteine, Ampelsystem] **a) Was wurde erreicht?** • Zielerreichungsgrad des letzten Förderplans (Was wurde erreicht / nicht erreicht? Begründung) • Sind nicht erreichte Ziele / Maßnahmen noch angemessen? Wenn ja, wie werden sie im vorliegenden Förderplan umgesetzt? **b) Erfahrungsbericht** • Herausforderungen und Erfolge in der Erstellung und Verwendung der Förderpläne	• Letzter Förderplan • Bezirkliche Verfahren und institutionalisierte Gremien
2 Handlungsbedarfe	**Quellen**
Formulierung von Handlungsbedarfen pro Angebotsform [Textbausteine, Ampelsystem] • Handlungsbedarfe abgeleitet aus den vorangegangenen Kapiteln (Schwerpunkte, Angebots- & Bedarfssituation)	• Vorangegangene Kapitel • Evaluierung des letzten Förderplans
3 Handlungsziele und mittelfristige Maßnahmenplanung	**Quellen / *Anmerkungen***
Definition von Handlungszielen und Aufstellung eines konkreten Maßnahmenplans [Tabelle, Textbausteine] • Definition von „smart“ formulierten Handlungszielen pro Angebotsform • Definition und Planung von Maßnahmen zur mittelfristigen Erreichung jedes Handlungszieles • Die Maßnahmen sind umzusetzen während der Laufzeit des Förderplans • Ggf. können auch längerfristige Handlungsziele (z.B. bei Vorhalteflächen) definiert werden.	• *z.B. 10 % längere Öffnungszeiten bis 2027* • *z.B. Einstellung von mehr Personal, Kosten, einzelne Schritte und Fristen, etc.*

Impressum

Herausgeberin
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion
SenBJF, Referat Familienpolitik
und Familienförderung

Gestaltung Umschlag
SenBJF, Referat ZS I

Auflage
Juni 2021

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf